

Die Cy-près-Doktrin

Änderungen des Stiftungszwecks in den USA und in Deutschland

Der Stiftungszweck einer Stiftung bürgerlichen Rechts kann nach deutschem Recht nur unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden. Diese ergeben sich aus der Satzung der Stiftung selbst, der bundesrechtlichen Vorschrift des § 87 BGB und den landesrechtlichen Stiftungsgesetzen. Sofern die Satzung Angaben zur Zweckänderung beinhaltet, sind diese vorrangig. Wie genau diese Ermächtigung ausgestaltet sein muss, wird unterschiedlich beurteilt. Fehlt es an einer entsprechenden Satzungsermächtigung, greifen die gesetzlichen Regelungen ein, wobei das Verhältnis von Bundes- und Landesrecht, insbesondere die Kompetenz der Länder zur Regelung zweckändernder Vorschriften, diskutiert wird. Während die landesrechtlichen Vorschriften von Land zu Land differenzieren, häufig aber eine wesentliche Änderung der Verhältnisse erfordern, um einen Stiftungszweck ändern zu können, erlaubt § 87 BGB nur dann eine Zweckänderung, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich ist oder das Gemeinwohl gefährdet. Zudem unterscheiden die Regelungen zwischen den Handelnden: § 87 BGB ermächtigt lediglich die Behörde zum Handeln, die Landesgesetze erlauben daneben auch den Stiftungsorganen bei Ermächtigung in der Satzung die Vornahme der Zweckänderung.

Heutzutage wird der Großteil der Stiftungen zu Lebzeiten des Stifters oder der Stifterin errichtet, sodass Veränderungen in der Gesellschaft häufig dazu führen können, dass der Zweck nachträglich geändert werden soll. Hinzu kommt die andauernde Niedrigzinsphase, die es bereits bestehenden Stiftungen erschwert, ihren vorgegebenen Zweck zu erfüllen. Aus diesen Gründen und aufgrund der uneinheitlichen Rechtslage im deutschen Recht handelt es sich bei der Änderung des Stiftungszwecks um eines der meistdiskutierten Themen des Stiftungsrechts. Um diese Probleme im Rahmen der anstehenden Stiftungsrechtsreform zu lösen, betrachtet diese Arbeit im Rahmen eines Rechtsvergleichs die Rechtslage in den USA, welche häufig als *das Stiftungsland* bezeichnet werden.

In den USA kann der Zweck einer *charity* ebenfalls nur unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden, die in der so genannten Cy-près-Doktrin festgelegt sind. Sie wurde aus dem englischen Recht übernommen und erlaubt grundsätzlich nur dann eine Zweckänderung, wenn der Zweck unmöglich, illegal zu erreichen oder unausführbar geworden ist. Da die Doktrin das Gericht zur Änderung ermächtigt, haben sich nicht nur Rechtswissenschaftler und Rechtswissenschaftlerinnen, sondern vor allem die Gerichte seit über 200 Jahren mit ihr beschäftigt. Insbesondere die Entwicklung des *charitable trust*, für den die Doktrin ursprünglich entwickelt wurde, sowie die unterschiedlichen Ausprägungen der Doktrin in England haben ihre Entwicklung in den USA besonders geprägt.

Ähnlich wie in Deutschland ist die Cy-près-Doktrin im Recht der jeweiligen Bundesstaaten geregelt, wobei es Bestrebungen gibt, die Regelungen anzupassen. Anders als in Deutschland haben sich die zweckändernden Regelungen in den USA stetig fortentwickelt. Während die ursprüngliche Cy-près-Doktrin noch einen generellen gemeinnützigen Willen des Stifters erforderte, einen gemeinnützigen Zweck verfolgen zu wollen (*general charitable intent*), wird diese Voraussetzung heutzutage nicht mehr in allen Bundesstaaten verlangt. Es reicht vielmehr aus, dass kein gegenteiliger Wille erkennbar ist, wonach nur der eine ursprünglich festgelegte Zweck verfolgt werden soll. Zudem haben einige Bundesstaaten die Doktrin erweitert: Mithilfe des *concept of wastefulness* kann der Zweck auch dann geändert werden, wenn es verschwenderisch wäre, das Vermögen (nur) für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Entscheidender Unterschied in beiden Rechtsordnungen ist der Umstand, dass die Cy-près-Doktrin, anders als die zweckändernden Regelungen nach deutschem Recht, nur auf gemeinnützige Organisationen (*charities*) Anwendung findet. Dieser Unterschied wirkt sich vor allem auf Rechtsfolgenseite aus, wo zu beobachten ist, dass eine Zweckänderung gegenüber einer Aufhebung priorisiert wird. Zwar ist in den USA ebenso wie in Deutschland der Stifterwille besonders schützenswert, jedoch steht dieser im Rahmen der Cy-près-Doktrin in Konkurrenz zum Nutzen für die Allgemeinheit, die von der *charity* profitiert. Die Auswertung der umfangreichen Rechtsprechung und Literatur kommt zu dem Ergebnis, dass jedenfalls für steuerbegünstigte Stiftungen eine Zweckänderung unter erleichterten Bedingungen gegenüber dem gegenwärtigen deutschen Rechtszustand förderlich ist. Doch hat der Rechtsvergleich auch ergeben, dass die Voraussetzungen bundesweit einheitlich und bestimmt formuliert sein müssen, um Stiftern und Stifterinnen sowie den Behörden konkrete und zuverlässige Angaben zur Hand zu geben.

Lotte Busch